

10.6.1 Änderung Friedhofsgebührenordnung und Friedhofsordnung Lüchow

Der Gesamtkirchenvorstand Lüchow-Plate hat am 30.07.2024 für den kirchlichen Friedhof in Lüchow eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung und Friedhofsordnung, beide vom 05.10.2022, beschlossen. In der Friedhofsgebührenordnung vom 05.10.2022 wird geändert unter:

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

...

5. Urnengemeinschaftsgrabstätten:

5.1 Urnengemeinschaftsgrabstätte (Trauerbirke):

Sammelurnengrab für 25 Jahre (inkl. Namensschild)

-je Grabstelle-: 1.900,00 EUR

5.2 Urnengemeinschaftsgrabstätte (Rosengarten):

a) Urnenwahlgrab für 25 Jahre (inkl. Namensschild) - je Grabstelle- : 2.200,00 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 88,00 €

In der Friedhofsordnung vom 05.10.2022 wird geändert unter:

§ 16b Urnengemeinschaftsgrabstätte I (Trauerbirke)

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätte I (Trauerbirke) sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden.

(2) Auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte stellt die Friedhofsverwaltung kleine Feldsteine mit dem Namen und Angabe des Geburts- und Sterbejahres an. Die Schilder werden in der Reihenfolge der Bestattungen angeordnet. Auf den Stein kann nicht verzichtet werden. Das Anbringen von Aufklebern oder die Vornahme

jeglicher Veränderung an den Steinen, welche nicht durch die Friedhofsverwaltung erfolgt, ist nicht gestattet.

(3) Angehörige haben kein Pflanz- und Pflegerecht. Rahmenbepflanzung und Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Blumen können in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Beisetzung auf den Großpflastersteinen vor der Grabstelle von Angehörigen aufgestellt werden. Das spätere Ablegen von Blumen und anderen Grabgaben ist nicht gestattet. Unansehnliche Gewächse und andere Grabgaben werden von der Friedhofsverwaltung nach eigenem Ermessen entfernt.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für die Urnengemeinschaftsgrabstätte I (Trauerbirke).

§ 16c Urnengemeinschaftsgrabstätte II (Rosengarten)

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätte II (Rosengarten) sind Grabstellen für die Beisetzung von Aschen, die als Urnenwahlgrabstätten mit einer Stelle für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Urnenwahlgrabstätten können bereits zu Lebzeiten erworben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist zur Anpassung an die neue Ruhezeit notwendig. Die zusätzliche Bestattung von Urnen auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen.

(2) Die Friedhofsverwaltung bestimmt im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten den Urnengrabplatz, an dem die Asche beigesetzt werden soll.

(3) Die Friedhofsverwaltung wird im Auftrage des Nutzungsberechtigten ein Schild anbringen, das den Namen und Vornamen des Verstorbenen sowie das Geburts- und Sterbedatum enthält. Auf das Namensschild kann nicht verzichtet werden. Das Anbringen von Aufklebern oder die Vornahme jeglicher Veränderung an den Namensschildern, welche nicht durch die Friedhofsverwaltung erfolgt, ist nicht gestattet.

(4) Angehörige haben kein Pflanz- und Pflegerecht. Rahmenbepflanzung und Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Blumen können in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Beisetzung auf dem Weg vor der Grabstelle von Angehörigen aufgestellt werden. Das spätere Ablegen von Blumen und anderen Grabgaben ist nicht gestattet. Unansehnliche Gewächse und andere Grabgaben werden von der Friedhofsverwaltung nach eigenem Ermessen entfernt.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten auch für die Urnengemeinschaftsgrabstätte II (Rosengarten).

Der Kirchenkreisvorstand genehmigt die Änderung der Ordnungen gem. § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich unter der Bedingung, dass die Formulierung in § 16 c Abs. 1 vom Kirchenamt geklärt wird.

9 - 0 - 0

Hinweis der Amtsleiterin:

Das Wort möglich wurde in § 16 c Abs. 1 nach Rücksprache mit der Leiterin der Friedhofabteilung Lange durch das Wort notwendig ersetzt.

Vorstehender Beschluß ist ordnungsgemäß gefaßt worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuchauszuges beglaubigt.



Dannenberg, den 22. August 2024
Für den Kirchenkreisvorstand Lütchow-Dannenberg
Der Leiterin des Kirchenamtes

Diana Behr
(D. Behr)